

– Ausschussvorlage WKA/16/82 –

Teil 2

Unterlagen zur Regierungsanhörung
des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zum Staatsvertrag über die
Vergabe von Studienplätzen
– Drucks. 16/6943 –**

Eckpunkte für die Neuordnung der Hochschulzulassung
Beschluss der Hochschulministerkonferenz vom 06.03.2003

S. 55

Eckpunkte für die
Neuordnung der Hochschulzulassung

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2003

Die Kultusministerkonferenz beschließt die folgenden Eckpunkte für eine Neuordnung der Hochschulzulassung:

Das Allgemeine Auswahlverfahren wird wie folgt ausgestaltet:

Modell 1

1. Die Länder erhalten die Möglichkeit, vorab bis zu 50 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die Hochschulen vergeben zu lassen. Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang
2. Durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) werden vergeben:
 - 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze an die „Abiturbesten“¹ entsprechend ihren Ortswünschen (maximal drei Ortswünsche),
 - die verbleibenden Studienplätze nach den Kriterien Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Wartezeit.

Modell 2

Es werden

- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die ZVS an die „Abiturbesten“ entsprechend ihren Ortswünschen (maximal drei Ortswünsche),
- 25 % der Gesamtzahl der Studienplätze durch die Hochschulen nach dem Grad der Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang und
- die verbleibenden Studienplätze durch die ZVS nach den Kriterien Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Wartezeit

vergeben.

Die Länder entscheiden, welches der beiden Modelle im jeweiligen Land Anwendung findet.

¹ Das sind die Bewerber im jeweiligen Studiengang mit den besten Durchschnittsnoten in der Hochschulzugangsberechtigung (Bildung von Landesquoten)

Erläuterungen

Die Neuordnung der Hochschulzulassung verfolgt eine doppelte Zielsetzung:

- Einerseits wird es den bestqualifizierten Bewerbern ermöglicht, die gewünschte Hochschule auszuwählen,
- andererseits wird das Auswahlrecht der Hochschulen gestärkt.

Die beiden Modelle unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass nach **Modell 1** das Wahlrecht der Hochschulen in besonderer Weise betont wird, indem das Auswahlverfahren der Hochschulen der Vergabe von Studienplätzen im Übrigen vorangestellt wird und bis zur Hälfte aller Studienplätze durch die Hochschulen vergeben werden können. Im **Modell 2** wird das Wahlrecht der „Abiturbesten“-Bewerber besonders hervorgehoben, indem die Studienplätze in dieser Quote vorab vergeben werden und die Quoten „Abiturbeste“ und „Auswahlrecht Hochschulen“ mit jeweils 25 % gleich groß sind.

Für beide Modelle gilt gleichermaßen, dass die Verfahren so auszugestalten sind, dass die Bewerber spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn ihre Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide erhalten. Die Vorlesungszeit an Universitäten beginnt ganz überwiegend am 15.10.. Das bedeutet, dass die Bescheide im Hauptverfahren der ZVS bis zum 15.09. und diejenigen im Nachrückverfahren bis Anfang Oktober ergehen müssen. Da nach beiden Modellen die Ergebnisse der Hochschulauswahl mit dem ZVS-Verfahren zusammengeführt werden müssen, lassen sich beide Modelle nur zeitgerecht durchführen, wenn die Ergebnisse der Hochschulauswahlverfahren spätestens am 15.08. bei der ZVS vorliegen.

1. Besondere Erläuterungen zu Modell 1

(1) Zielsetzungen

Dieses Modell eröffnet den Ländern die Möglichkeit, das Auswahlrecht der Hochschulen in besonderer Weise zu stärken, indem bis zur Hälfte aller Studienplätze vorrangig durch die Hochschulen vergeben werden können. Dabei haben die Länder einen großen Gestaltungsspielraum. Sie können z. B. entscheiden, welchen Stellenwert die in der Schule erbrachten Leistungen bei der Hochschulzulassung haben sollen.

Das Verfahren trägt dazu bei, Fehlentwicklungen bei der Fächerwahl in der Schule entgegenzuwirken, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Hochschulzulassung ausschließlich auf den Notendurchschnitt abgestellt wird. Da ein hoher Anteil der Studienplätze durch die Hochschulen

nach der besonderen Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang vergeben werden kann, kommt es bei der Auswahl der Studierenden durch die Hochschulen nicht mehr allein auf den Notendurchschnitt der HZB an. Dennoch bleiben die Leistungen in der Schule maßgebliches Auswahlkriterium, indem sie für die Auswahlentscheidung der Hochschulen eine wesentliche Bedeutung haben (z. B. Berücksichtigung der Kernfächer des Abiturs) und die Abiturdurchschnittsnote im ZVS-Verfahren berücksichtigt wird.

(2) Durchführung des Verfahrens

Für das Verfahren nach Modell 1 ergeben sich keine Probleme bei der zeitlichen Abwicklung, wenn die Hochschulauswahlverfahren so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse der ZVS vollständig bis zum 15.08. übermittelt werden können. Der Verfahrensablauf wäre dann wie folgt

- | | |
|---|---------------------|
| - Bewerbungstermin für das Allgemeine Auswahlverfahren | 15.07. |
| mit Nachfrist bis | 15.08. |
| - Rückmeldung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens der Hochschulen bei der ZVS | 15.08. |
| - Vergabe in der Abiturbestenquote und Hauptverfahren des restlichen ZVS-Verfahrens | bis Mitte September |
| - Erstes Nachrückverfahren im ZVS-Verfahren | bis Ende September |

2. Besondere Erläuterungen zu Modell 2

(1) Zielsetzungen

Das Verfahren lässt sich wie folgt kennzeichnen:

Das Verfahren fördert in besonderer Weise Profilbildung und Wettbewerb, indem die „Abiturbesten“ sich die Hochschule ihrer Wahl aussuchen können. Es entspricht somit in besonderer Weise Art. 12 GG, der die freie Wahl der Ausbildungsstätte gewährleistet.

Auch das Auswahlrecht der Hochschulen wird gestärkt, indem die Hochschulen, von der Abiturbestenquote abgesehen, vorrangig 25 % der Bewerber auswählen.

(2) Durchführung des Verfahrens

Ausgehend von der Vorgabe, dass die Bescheide im Hauptverfahren der ZVS bis zum 15. 09. ergehen müssen, ergibt sich für Modell 2 ein zeitliches Realisierungsproblem, wenn das Auswahlverfahren der Hochschulen der Vergabe der Studienplätze in der „Abiturbestenquote“ zeitlich nachgeordnet ist. Bei einem Bewerbungstermin 15.07. mit Nachfrist bis zum 15.08. und einem Zeitbedarf von etwa vier Wochen für die Durchführung der Hochschulauswahl könnte nicht mehr sichergestellt werden, dass die Bescheide im Hauptverfahren rechtzeitig zum 15. 09. zugeleitet werden. Um die zeitlichen Vorgaben zu erreichen, ist es daher auch nach diesem Modell erforderlich, das Hochschulauswahlverfahren - wie in Modell 1 - zeitlich vorzuziehen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Ergebnisse der Hochschulauswahl bereits mit Ende der Nachfrist für das Allgemeine Auswahlverfahren am 15.08. vorliegen. Im Unterschied zu Modell 1 arbeitet die ZVS bei der Vergabe der Studienplätze jedoch zunächst die „Abiturbestenquote“ ab und nimmt dann erst die Zulassungen entsprechend der von den Hochschulen im Auswahlverfahren festgelegten Reihenfolge vor.

3. Ausgestaltung der Hochschulauswahlverfahren

Schon aus Gründen der frühzeitigen Datenerfassung für die später von der ZVS durchzuführenden Verfahren empfiehlt es sich, dass auch die Bewerbungen für das Hochschulauswahlverfahren über die ZVS erfolgen. Einheitlicher Anmeldetermin für alle Hochschulen ist der 15.05.. Die ZVS teilt den Hochschulen im Sinne einer Serviceleistung diejenigen Bewerber mit, die sich für das Auswahlverfahren an der jeweiligen Hochschule beworben haben.

Jeder Bewerber kann sich für das Auswahlverfahren an bis zu zwei Hochschulen bewerben. Eine Begrenzung des Wahlrechts auf zwei Hochschulstandorte ist notwendig, um den Verfahrensaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten. Sie ist auch ausreichend, weil die Bewerbung im Hochschulauswahlverfahren auf das besondere Profil einer Hochschule im jeweiligen Studiengang abstellt. Darüber hinaus können die Bewerber auch in den anderen Vergabequoten Ortswünsche geltend machen, die den anderen Kriterien für die Ortswahl (z. B. sozialen Gründen) Rechnung tragen.

Der frühe Anmeldetermin Mitte Mai erleichtert den Hochschulen eine sach- und termingerechte Durchführung der Verfahren. An Standorten, an denen die Bewerbungen für einen Studiengang die Anzahl der im Rahmen der Hochschulauswahl zu vergebenden Studienplätze deutlich überschreiten,

- 5 -

wird ggf. noch ein Vorauswahlverfahren erforderlich, um die Anzahl der in das eigentliche Auswahlverfahren einzubeziehenden Bewerber auf eine Größenordnung zu reduzieren, die für die Hochschulen handhabbar ist und die zu den tatsächlich zur Verfügung stehenden Studienplätzen in einem angemessenen Verhältnis steht.

Bei der Durchführung der Hochschulauswahlverfahren ist auf die in einzelnen Ländern u. U. gleichzeitig durchzuführenden Abiturprüfungen Rücksicht zu nehmen. Beginn der Auswahlverfahren ist daher der 01.07., da zu diesem Termin grundsätzlich die Abiturzeugnisse aller Länder vorliegen. Die Ausgestaltung der Verfahren im Einzelnen erfolgt durch die Hochschulen nach Maßgabe des Landesrecht. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Bewerber von der Hochschulauswahl ausgeschlossen wird, bevor er seine Hochschulzugangsberechtigung vorlegen konnte. Die Länder können unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs der Hochschulen für die Durchführung der Verfahren einerseits und der Ausgabetermine der Abiturzeugnisse andererseits festlegen, ob und ggf. welche Verfahrensschritte auch vor Ausgabe der Abiturzeugnisse (z. B. aufgrund der Noten der Halbjahrzeugnisse) durchgeführt werden können.